

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten nur für den Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie finden Anwendung auf alle unsere Einkäufe und Bestellungen (Einkaufsbedingungen) bzw. unsere Verkäufe, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen (Verkaufsbedingungen). Abweichungen hiervon bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Bedingungen unserer Lieferanten und Kunden verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluß des Haager Kaufrechts. Erfüllungsort ist in allen Fällen Niederelbert. Gerichtsstand ist in allen Fällen Koblenz.

Einkaufsbedingungen

1. Bestellung und Auftragsbestätigung

Bestellungen sind für uns rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden; der Schriftform bedürfen ebenfalls Änderungen und Ergänzungen bereits erteilter Aufträge. Die Bestellung ist innerhalb 14 Tagen unter Angabe unserer Bestell-Nr. zu bestätigen. Weichen Auftragsannahme oder Auftragsbestätigung des Verkäufers von unserer Bestellung ab, sind wir ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Falle erst mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zustande.

2. Rechnungserteilung und Gefahrübergang

Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung und mit unseren Bestelldaten versehen an unsere Postanschrift zu richten. Sie darf den Warensendungen nicht beige packt werden. Die Ware reist auf Gefahr des Verkäufers.

3. Lieferzeit

Bei Verzug werden wir dem Verkäufer – sofern kein Fixgeschäft vorliegt – eine angemessene Nachfrist setzen, ohne dies mit einer Ablehnungsdrohung verbinden zu müssen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder – unter Wahrung unserer Ansprüche auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens – auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen. Wir geben dem Verkäufer binnen angemessener Frist bekannt, ob wir auf Erfüllung des Vertrages bestehen, andernfalls erlischt unser Anspruch auf Erfüllung. Haben wir uns für die Erfüllung des Vertrages entschieden und wird der Vertrag nicht binnen angemessener Frist erfüllt, können wir unter Ablehnungen der Leistung Schadenersatz wegen Nichterfüllung erlangen.

4. Abnahme und Mängelrüge

Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen und andere nicht von uns zu vertretende Umstände, welche eine Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben, sowie Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer und den Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Abnahme. Mängelrügen und sonstige Beanstandungen gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Wareneingang erfolgen.

5. Gewährleistung

Alle vertraglich vereinbarten Maße, Gewichte und Qualitätsbezeichnungen gelten als zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 459 BGB, wenn wir den Verkäufer hierauf bei Auftragserteilung hingewiesen haben. Bei Mängeln der Ware oder Leistungen sind wir – unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechtsbehelfe – berechtigt, nach unserer Wahl Ersatzlieferung, Nachbesserung oder einen angemessenen Preisnachlaß zu fordern. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen.

6. Versand, Verpackung

Die Lieferung hat an die auf der Bestellung angegebene Versandadresse zu erfolgen. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erfolgen Lieferungen frachtfrei Versandanschrift einschließlich Verpackung.

7. Muster und Zeichnungen

Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen und dergleichen sind uns ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden. Eine Verwendung für eigene Zwecke ist ihm untersagt.

8. Zahlung

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Begleichung der Rechnung wahlweise binnen 21 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto nach Waren- und Rechnungseingang.

9. Eigentumsvorbehalt des Verkäufers

Wir erkennen Erklärungen des Verkäufers über den Eigentumsvorbehalt von ihm gelieferter Waren in den von Gesetz und Rechtsprechung anerkannten Ausgestaltungen an; die Vereinbarung eines Konzernvorbehalts oder

die Verpflichtung zur Weiterleitung eines Eigentumsvorbehalts an unsere Abnehmer bedarf jedoch unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Angebot und Abschluß

Angebote sind stets freibleibend, Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Soweit unsere Verkaufsangestellten oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen geben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung. Maßangaben, DIN-Normen und Angaben über die Verwendbarkeit der gelieferten Produkte gelten nur dann als Eigenschaftszusicherung i.S. von § 459 Abs. 2 BGB, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

2. Lieferung

Lieferfristen und -termine sind Zirketermine, es sei denn, daß wir eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich gegeben haben. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluß eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen Vertragspflichten - innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen - in Verzug ist. Verzug und Ausbleiben der Lieferung (Unmöglichkeit) haben wir solange nicht zu vertreten, als uns, unsere Erfüllungsgehilfen und Vorlieferanten kein Verschuldensvorwurf trifft. Im übrigen haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Haben wir danach Schadenersatz zu leisten, so beschränkt sich ein dem Käufer zustehender Schadenersatzanspruch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren, höchstens aber 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung der infolge der Verspätung bzw. Nichtanlieferung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit wir in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend haften. Für durch Verschulden von Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene Lieferung haben wir in keinem Fall einzustehen.

3. Versand, Gefahrübergang, Verpackung

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

4. Preis und Zahlung

Die Preise verstehen sich für Lieferung ab unserem Lager zuzüglich Fracht und Verpackung sowie Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Berechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise in Euro. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei einem Bestellwert unter 50,- Euro berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von 2,50 Euro. Reparaturrechnungen und Lohnaufträge sind ohne Abzug sofort zahlbar. Aufrechnungen und Zurückbehaltung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche sind nicht statthaft. Vertreter und Reisende sind nur bei Vorlage einer gültigen Inkassovollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt. Werden uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die eine Kreditierung nicht unbedenklich erscheinen lassen, sind wir berechtigt, ohne Nachweis wesentlicher Verschlechterung oder Gefährdung gemäß § 321 BGB Leistung Zug um Zug oder Vorleistung des Käufers zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

5. Eigentumsvorbehalt

a) Wir behalten uns das Eigentum der Ware vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

b) Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern unter der Voraussetzung, daß die Forderungen aus dem Weiterverkauf wie folgt übergehen: Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenabreden ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon

unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, daß der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird die Ware mit anderen Werten, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt unsere Forderung gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

c) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, daß uns der Käufer anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und Verbindung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

d) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 30 % übersteigt. Die Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Verkaufsbedingungen und widersprechende Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn nach Eingang unserer Auftragsbestätigung unseren Verkaufsbedingungen nicht nochmals eindeutig schriftlich widersprochen wird.

6. Mängel und Gewährleistung

Für Mängel haften wir nur wie folgt:

a) Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Rügen sind sofort, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen, durch schriftliche Anzeige von uns zu erheben.

b) Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Vergütung des Rechnungsbetrages für fehlerhafte Stücke. Rücksendungen haben frachtfrei an unsere oder eine von uns genannte Anschrift zu erfolgen und bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung. Ein- und Ausbaurkosten werden von uns generell nicht übernommen. Folgeschäden sind von der Haftung ausgeschlossen.

c) Zur Mängelbeseitigung hat uns der Käufer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen; andernfalls entfällt die Gewährleistung.

d) Wenn wir eine uns gestellte Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern oder wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist oder von uns verweigert wird, so steht dem Käufer nach seiner Wahl das Wandlungs- bzw. Minderungsrecht zu.

e) Durch etwa seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

f) Die Gewährleistung für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen und Ersatzleistungen beträgt 3 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand und soweit uns selbst entsprechende Gewährleistungsansprüche gegen unsere Vorlieferanten zustehen. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, daß Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen erforderlich werden für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.

g) Fehlt der verkauften Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs eine zugesicherte Eigenschaft, so steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann er nur verlangen, soweit die Zusicherung den Zweck verfolgte, ihn hiergegen abzusichern.

h) Bei Lieferung von Fremdfabrikaten übernehmen wir keine Gewährleistung oder Haftung. Wir treten daher schon jetzt unsere Gewährleistungsrechte und/oder Schadenersatzansprüche gegen unseren Lieferanten an die Besteller ab.

7. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den im vorstehenden Abschnitt genannten Vereinbarungen, Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluß, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, falscher Beratung und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobem Verschulden durch uns oder eines unserer Erfüllungsgehilfen. Diese Ansprüche verjähren 6 Monate nach Empfang der Ware durch den Käufer.

Niederelbert, Dezember 2016 Novotec GmbH